

Reglement zur Nutzung des Gemeinschaftsraum am Bernhard-Jaeggi-Weg 35 in 8055 Zürich ("Platzhirsch")

Der guten Lesbarkeit halber wird in diesem Dokument auf die weibliche Form ("Mieterin" etc.) verzichtet und stattdessen die männliche ("Mieter" etc.) verwendet, gemeint sind aber selbstverständlich beide Geschlechter.

1. Zweck

1.1 Zweckartikel

Der Verein Platzhirsch am Hirschenplatz bietet den Gemeinschaftsraum am Bernhard-Jaeggi-Weg 35, 8055 Zürich zur Miete für soziokulturelle und klein-kommerzielle Anlässe für maximal 20 Personen an.

2. Vermietung

2.1 Zuständigkeit / Besichtigung

Für die Raumvermietung und die Besichtigung nach vorgehender Absprache ist die vom Verein mit der Verwaltung beauftragte und bevollmächtigte Person zuständig:

Georg Andersson, Bernhard-Jaeggi-Weg 50, 8055 Zürich, bjweg35reservation@gmail.com, 076 523 38 37

2.2 Anmeldung

Auf der Website www.platzhirschamhirschenplatz.ch ist ersichtlich, wann das Mietobjekt verfügbar ist. Es kann direkt von der Website aus eine Reservations-Anfrage an die Verwaltung geschickt werden.

2.3 Mietvertrag

Zwischen dem Verein und dem Vermieter wird kein Mietvertrag abgeschlossen..

Die Reservation des Gemeinschaftsraums erfolgt per Mail mit der vom Verein mit der Verwaltung beauftragte und bevollmächtigte Person. Nach dem gegenseitigen Bestätigen einer Reservation gilt diese als verbindlich.

Damit bestätigt der Mieter, das vorliegende Reglement, welches Bestandteil der Mietvereinbarung ist, erhalten, gelesen und verstanden zu haben und dessen Inhalt anzuerkennen.

Der Mieter übernimmt für die Dauer der vereinbarten Miete die Verantwortung für die Einhaltung des Reglements.

2.4 Miettarif

Der Miettarif wird pro Stunde berechnet:

Aktiv-Mitglied: 10.- pro Stunde
Passiv-Mitglied: 15.- pro Stunde
Externe: 20.- pro Stunde

Ab 7h wird jeweils ein Ganztagestarif verrechnet: Aktiv: 70.-, Passiv: 100.-, Externe: 150.-

Kommerzielle und gemeinnützige Veranstaltungen sowie Dauermiete: auf Anfrage

Bei kommerziellen Anlässen wird ein höherer Tarif angewendet. Dieser wird verrechnet, wenn Mieter Beiträge oder Kursgelder für ihre Veranstaltungen verlangen, Eintrittsgelder erhoben werden oder Getränke verkauft werden, sowie bei Privatfirmen. Er gilt auch, wenn die Mieter während der Mietdauer entlohnt sind. Der Tarif wird individuell zwischen dem Mieter und dem Verein bei Vertragsabschluss vereinbart.

Die Tarife können durch den Verein angepasst werden.

2.5 Schlüsselübergabe / Depot

Bei der Schlüsselübergabe, die nach Vereinbarung erfolgt, muss ein Depot **bar** geleistet werden. Dieses beträgt CHF 100. Der Betrag wird bei der Schlüsselrückgabe und beanstandungsloser Abnahme des Mietobjektes zurückerstattet.

2.6 Rechnung

Die Mietkosten sind bei der Schlüsselübergabe in bar zu bezahlen.

2

2.7 Öffnungszeiten

Das Mietobjekt kann grundsätzlich während der folgenden Zeiten benützt werden:
Sonntag bis Donnerstag: 08.00 – 22.00 Uhr Freitag und Samstag: 08.00 – 23.00 Uhr

2.8 Annullierung

Tritt ein Mieter von einer Reservation zurück, so hat er folgende Umtriebs- und Mietertragsausfallentschädigung zu entrichten:

- Bei Rücktritt bis 10 Tage vor Mietbeginn: 50% des vereinbarten Mietzinses
- Bei Rücktritt bis 5 Tage vor Mietbeginn: 100% des vereinbarten Mietzinses

2.9 Bereitstellung

Die Bereitstellung der Einrichtung, den Ablauf des Anlasses etc. bespricht der Mieter mit der Verwaltung bei Vertragsunterzeichnung.

2.10 Untervermietung

Eine Unter- oder teilweise Weitervermietung des Raums ist nicht gestattet.

2.11 Mietumfang

Einrichten und Aufräumen liegen in der Verantwortung des Mieters. Die vereinbarten Mietzeiten verstehen sich inklusive Einrichten, Aufräumen und Reinigung.

2.12 Spielplatz

Der Spielplatz vor dem Mietobjekt gehört zur allgemeinen Fläche der FGZ und ist **nicht Teil dieses Mietvertrages**. Der Spielplatz ist öffentlich und muss jederzeit vollumfänglich von der Allgemeinheit nutzbar und zugänglich sein. Das Grillieren ist nicht gestattet.

2.13 Parkordnung

Es stehen keine offiziellen Parkplätze zur Verfügung. Es müssen die öffentlichen Parkplätze (blaue Zone) in der Umgebung benützt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Mieters.

3. Benutzung

3.1 Haftung

Der Mieter haftet für allfällige Schäden an Objekten und Einrichtungen, welche während der Mietdauer durch ihn selber, seiner Hilfspersonen oder Veranstaltungsteilnehmern entstehen. Feuer-Fehlalarme werden dem Mieter belastet.

Für Garderobe, Wertsachen und persönliche Gegenstände übernimmt der Verein keine Haftung.

Bei Verlust von abgegebenen Schlüsseln ist der Mieter vollumfänglich kostenpflichtig.

3.2 Infrastruktur

Der genaue Umfang der bestehenden Infrastruktur ist auf der Website ersichtlich, sie wird dort laufend aktualisiert.

Die Infrastruktur darf nur nach Instruktion durch den Verein bedient werden. Das Mietobjekt muss von den Mietern selbst eingerichtet werden, sofern die angetroffene Möbelposition nicht dem Wunsch entspricht. Das Mietobjekt ist im gleichen Zustand zurückzugeben, wie es angetroffen wurde.

3.3 Rauchverbot/Alkoholkonsum

Im gesamten Mietobjekt gelten striktes Rauchverbot sowie die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Abgabe und Konsumation von alkoholhaltigen Getränken unter 16 bzw. 18 Jahren.

3.4 Jugendliche

Veranstaltungen mit Schulpflichtigen dürfen nur unter der Aufsicht von einer erwachsenen Person durchgeführt werden.

3.5 Ruhebestimmungen

Die Mieter haben auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen. Die Nachtruhe dauert von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr, während der Sommerzeit freitags und samstags beginnt die Nachtruhe erst um 23.00 Uhr. Während der Nachtruhe ist störendes Verhalten verboten. Mittags von 12.00–13.00 Uhr, abends ab 20.00 Uhr und sonntags ist dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung besonders Rechnung zu tragen, indem lärmintensives Verhalten zu unterlassen ist. Hier ist die Toleranzgrenze höher angesetzt als bei der eigentlichen Nachtruhe. (Allgemeine Polizeiverordnung APV der Stadt Zürich vom 1. Januar 2012).

Bei Nicht-Einhaltung der Ruhebestimmungen kann der Verein die dabei entstandenen Kosten (Bussen etc.) dem Mieter verrechnen.

Musikanlagen, Radios und Fernseher sind auf Zimmerlautstärke einzustellen. Das Musizieren soll grundsätzlich auf die Dauer von zwei Stunden zwischen 9.00 und 21.00 Uhr beschränkt werden.

3

3.6 Zutrittsrecht des Vorstandes während der Veranstaltung

Zwecks Wahrnehmung seiner Aufgaben und Pflichten (Aufsicht, Bewahrung von Ruhe und Ordnung, Einhaltung der polizeilichen Auflagen und des Benutzungsreglement etc.) ist dem Vorstand des Vereins zu allen Veranstaltungen jederzeit freier und uneingeschränkter Zutritt zu gewähren.

3.7 Sorgfalt / Reinigung / Rückgabe

Dem Mieter obliegt bei der Benutzung des Raumes die Sorgfaltspflicht. Das gesamte Mietobjekt ist in sauberem Zustand zu verlassen. Die Anweisungen des Vereins sind dabei zu befolgen. Allfällige Nachreinigungen werden mit CHF 80 pro Stunde in Rechnung gestellt. Vor dem Verlassen des Mietobjektes müssen alle Fenster und Türen geschlossen, die Spülmaschine ausgeschaltet und die Lichter gelöscht werden. Für sämtliche Kosten, verursacht durch fahrlässiges Verhalten, unsachgemässe Reinigung sowie Entwendungen, Diebstahl oder Sachbeschädigungen aller Art haftet der Mieter.

In der kalten Jahreszeit sind die Fenster insbesondere im Keller geschlossen zu halten, um das Abkühlen des Mietobjektes und das Einfrieren der Wasserleitungen zu vermeiden.

Das Mietobjekt ist wirkungsvoll zu lüften, um Feuchtigkeitsschäden zu verhindern. Dazu sind möglichst viele Fenster mehrmals täglich gleichzeitig für ca. 4 Minuten zu öffnen (Querlüftung).

3.8 Abfall

Die Entsorgung des Abfalls ist Sache des Mieters. Gebührenpflichtige Kehrichtsäcke können über den Verein gegen Verrechnung bezogen werden.

3.9 Allfällige Bewilligungen

Zusätzliche gesetzliche Bewilligungen sind wenn notwendig vom Veranstalter in Eigenverantwortung einzuholen. Ebenfalls

haftet der Mieter für die Bezahlung allfälliger Tantiemen.

3.10 Werbung / Verkauf

Flyer und Plakate zu Veranstaltungen sind mit der Verwaltung abzusprechen. Werden an Veranstaltungen Produkte verkauft, ist dies ebenfalls abzusprechen.

4. Sicherheitsbestimmungen

4.1 Feuerpolizeiliche Vorschriften

Der Mieter ist für die allgemeine Personensicherheit zuständig. Insbesondere ist Vorsicht bei der Platzierung von leicht brennbaren Materialien in der Nähe von Brandherden (Dekoration, Kerzen etc.) geboten. Ausgänge und Fluchtwege sind in jedem Fall frei zu halten, die Beschilderungen müssen sichtbar und unverdeckt bleiben.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Ausnahmen

Ausnahmen vom geltenden Reglement können nur durch Entscheid des Vereins-Vorstandes beschlossen werden.

5.2 Ausschluss

Der Verein vermietet den Raum nicht an Einzelpersonen oder Gruppierungen, deren Ziele rassistisch, sexistisch, ausländerfeindlich oder in einer anderen Art ausgrenzend sind oder der demokratischen Grundordnung zuwider laufen.

5.3 Weisungsrecht / Sanktionen

Den Weisungen des Vereines ist strikte Folge zu leisten. Dem Mieter kann bei Nichteinhalten dieser Weisungen auf Antrag des Vereins-Vorstandes das Benützungsrecht entzogen werden.

5.4 Beschwerden

Beschwerden sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

5.5 Gerichtsstand

Für allfällige Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis gilt der Gerichtsstand Zürich.

5.6 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit Beschluss des Vorstandes des Vereins Platzhirsch am Hirschenplatz vom 8. Februar 2017 in Kraft.

Zürich, 22. August 2020, Der Vorstand des Vereins Platzhirsch am Hirschenplatz

Dieses Reglement ist verbindlicher Bestandteil der Mietvereinbarung. Mit der Bestätigung der Mietvereinbarung bestätigt der Mieter sein Einverständnis.